



**Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen**

**Auszug aus dem Prüfungsergebnis zum Antrag III/1 –
Beschlussjahr: 2005**

Behaupteter Diskriminierungstatbestand:

Diskriminierung wegen (religiöser und) ethnischer Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

Antragsinhalt und Auszug aus den Befragungen im Verfahren:

Der Antragsteller, ein Angehöriger der Sikhs, brachte vor, dass er ein Gericht aufgesucht hätte, um dort ein an ihn adressiertes Schriftstück abzuholen. Er wäre jedoch vom Wachdienst des Gerichtes am Betreten des Gerichtsgebäudes gehindert worden, da er seinen Kirpan mitgeführt hätte und dieser als gefährlicher Gegenstand klassifiziert worden wäre. Aus religiösen Gründen wäre es ihm nicht möglich gewesen, den Kirpan – eines der 5 Identitätsmerkmale der Sikhs – abzulegen, weshalb ihm der Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht gewährt worden wäre und er sich daher als in religiöser und ethnischer Weise diskriminiert erachte. Bei der Befragung führte der Antragsteller seinen Kirpan mit, wobei es sich dabei um einen ca. 12 cm langen, spitzen Dolch handelte. In der Stellungnahme des Gerichtsvorstehers wurde vorgebracht, dass der Antragsteller vom Sicherheitsdienst aufgefordert worden wäre, den Dolch abzulegen, was dieser mit dem Hinweis auf das Tragen dieser rituellen Waffe auf Grund seiner Religionszugehörigkeit nicht getan hätte. In weiterer Folge wäre der Gerichtsvorsteher selbst um eine Weisung ersucht worden und hätte diese in der Form gegeben, dass der Antragsteller – sofern er die Waffe nicht abgebe – das Gerichtsgebäude nicht betreten dürfe.

Ferner wäre dem Antragsteller mitgeteilt worden, dass eine Eingabe auch schriftlich per Post erfolgen oder von einer anderen Person abgegeben werden könne.

In weiterer Folge hätte der Antragsteller behauptet, dass man ihm die Akteneinsicht verweigere und er sich – da er die Waffe aus religiösen Gründen nicht abgeben könne – beschweren werde.

In der Stellungnahme wurde auf § 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) Bezug genommen, wonach auf Grund des zu gewährleistenden Sicherheitsniveaus in Gerichtsgebäuden die Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude verboten wäre. Auch im Rahmen der vom Gerichtsvorsteher erlassenen Hausordnung wäre auf §§ 1 ff GOG Bedacht genommen und somit das Mitbringen bzw. das Führen von Waffen im Gerichtsgebäude verboten worden, um die Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten.

Der erhobene Vorwurf, wonach die Sikhs in Österreich von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen würden, wurde mit dem Argument als unrichtig zurückgewiesen, dass auf Grund der in den Gerichten notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nur die Mitnahme von Waffen, nicht jedoch das Erscheinen eines Sikh vor Gericht verboten wäre.

Der Mitarbeiter der Sicherheitsfirma des Gerichts machte allgemeine Angaben über die Vorgangsweise beim Gericht, wenn eine Person gefährliche Gegenstände im Sinne der Hausordnung und des § 1 GOG mit sich führe. Als solche werden auch Dolche qualifiziert, diese seien ihm von „indischen“ Personen, die das Gerichtsgebäude besuchten, bekannt. Üblicherweise werde dann dieser Dolch abgenommen, in einem Stahlkasten zwischenzeitig verwahrt und beim Verlassen des Gerichtes an die besagte, den Gegenstand mitführende Person, wieder ausgehändigt.

Auszug aus der Entscheidung des Senates III der GBK:

Zur Frage der Zuständigkeit des Senates III für die Prüfung des vorliegenden Antrages – behauptet wird vom Antragsteller sowohl eine ethnische als auch eine religiöse Diskriminierung - ist zunächst auszuführen, dass der Senat III zur Prüfung einer allfälligen **religiösen Diskriminierung** gemäß §§ 30 ff GlbG **nicht zuständig** ist, da das GlbG einen Schutz vor einer Diskriminierung auf Grund der Religion nur in der „Arbeitswelt“ (siehe Teil II des GlbG), nicht jedoch im Zuständigkeitsbereich des Senates III vorsieht. Sehr wohl im

Zuständigkeitsbereich des Senates III liegt die Behandlung der Frage der behaupteten **ethnischen Diskriminierung**. Wie das Verfahren gezeigt hat, liegt in der Behandlung des Antragstellers keine Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z. 4 iVm § 32 GlbG.

Im vorliegenden Fall war die Frage einer allfälligen mittelbaren Diskriminierung zu prüfen, da der Antragsteller nicht gegenüber einer Vergleichsperson, die mit einem dem Kirpan des Antragstellers vergleichbaren Gegenstand das Gerichtsgebäude betreten durfte, schlechter gestellt worden ist.

Bei der Überprüfung, ob eine an sich neutrale Vorschrift wie im vorliegenden Fall die Hausordnung des Gerichtes bzw. § 1 GOG eine bestimmte Gruppe in besondere Weise benachteilige, ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringt, dass nicht jede Art von subjektiv empfundener Diskriminierung auch eine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ist, da im Fall der mittelbaren Diskriminierung auf eine Interessenabwägung zwischen verschiedenen Rechtsgüter Bezug genommen wird. Diese Abwägung zwischen verschiedenen Interessenlagen kommt dadurch zum Ausdruck, dass als Prüfungsmaßstab einer an sich neutralen Vorschrift die sachliche Rechtfertigung dieser Maßnahme sowie die Angemessenheit und Erforderlichkeit zur Erreichung dieses Zieles genannt ist.

Liegen in einem zu prüfenden Fall diese drei Kriterien vor, so ist eine bestimmte Vorschrift oder Maßnahme – auch wenn diese subjektiv von einer Person als Schlechterstellung empfunden wird – nicht als diskriminierend im Sinne der vom GbG geschützten Sphäre zu qualifizieren, weil damit ein anderes Rechtsgut geschützt werden soll.

Im vorliegenden Fall war vom Senat III zu beurteilen, ob die Regelung des Verbotes der Mitnahme von als „Waffen“ zu qualifizierenden Gegenständen in der Hausordnung des Gerichtes im Sinne des § 1 GOG eine sachlich gerechtfertigte, angemessene und erforderliche Maßnahme darstellt, um den relevierten Schutz der Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten. Der Senat bejahte die Subsumierung des Kirpan als Waffe im Sinne des § 1 GOG, da es sich dabei um einen Dolch von etwa 12 cm Länge mit scharfer Spitze handelt, der geeignet erscheint, Leib und Leben zu bedrohen. Die Abnahme eines derartigen Dolches zur Sicherung von Leib und Leben erschien dem Senat III daher als sachlich gerechtfertigte und zweckmäßige Maßnahme zum Schutz dieser Güter, zumal diese Maßnahme ob der zwischenzeitigen Aufbewahrungsmöglichkeit und bei Verlassen des Gerichtsgebäudes erfolgenden Ausfolgung des Gegenstandes auch als angemessen beurteilt wurde.

Der Senat III beurteilte daher diese Gerichtsmaßnahme des Verbotes der Mitnahme von Waffen als eine sachlich gerechtfertigte, angemessene und zur

Zielerreichung - nämlich des Schutzes der im Gerichtsgebäude anwesenden Personen und Güter - geeignete Maßnahme.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass das Verbot der Mitnahme von Waffen – wozu auch der Kirpan des Antragstellers zu zählen ist - ins Gerichtsgebäude des besagten Gerichtes, das der Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit von den im Gerichtsgebäude anwesenden Personen und Güter dient, sachlich gerechtfertigt, angemessen und zur Zielerreichung erforderlich und geeignet war und daher durch die gegenständliche Vorschrift in der Hausordnung des Gerichtes im Sinne einer gesetzeskonformen Auslegung des § 1 GOG und in dem auf Grund dieser Vorschrift vom Gerichtsvorsteher ausgesprochenen Verbotes, mit einem Kirpan das Gerichtsgebäude betreten zu dürfen, keine mittelbare Diskriminierung des Antragstellers aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt.